

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Wir, die Stadtwerke Osnabrück AG, sind uns unserer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte sowie dem Schutz unserer Umwelt bewusst. Hierzu gehört die Achtung der Menschenrechte und der Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit auf die Umwelt über unsere Wertschöpfungs- und Lieferketten hinweg. Dies erwarten wir auch von unseren Lieferanten.

Mit der Einführung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) hat der Gesetzgeber konkrete Rahmenbedingungen für eine verantwortungsvolle und nachhaltige Wertschöpfung in Lieferketten geschaffen. Den Anforderungen des LkSG kommen die Stadtwerke Osnabrück AG sowie ihre Beteiligungsgesellschaften nach. Einzelheiten hierzu werden in unserer Grundsatzerklärung dargestellt.

Um sicherzustellen, dass das LkSG in unserem eigenen Geschäftsbereich und in unseren Lieferketten eingehalten wird, hat die Stadtwerke Osnabrück AG ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Dort können Beschwerden und Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten gemeldet werden.

Grundsatzerklärung der Stadtwerke Osnabrück AG

Inhalt

- I. Unsere Verantwortung**
- II. Umsetzung**
 - 1. Risikoanalysen**
 - 2. Maßnahmen**
- III. Inkrafttreten**

I. Unsere Verantwortung

Wir, die Stadtwerke Osnabrück AG sowie die Gesellschaften im Konzern der SWO, auf die ein bestimmender Einfluss im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (im Folgenden „LkSG“) ausgeübt wird, sind uns unserer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt bewusst. Wir achten die Menschenrechte und die Belange der Umwelt sowohl in unserem eigenen Geschäftsbereich als auch in unseren Wertschöpfungs- und Lieferketten und erwarten dies auch von unseren Lieferanten.

Mit dieser Grundsatzerklärung möchten wir unseren Mitarbeitenden und unseren Geschäftspartnern eine klare Orientierung für ihr Handeln geben, einen konstruktiven Austausch ermöglichen und Vertrauen schaffen.

II. Umsetzung

Die Identifikation von Risiken für Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden in unseren Lieferketten sowie die Ableitung wirksamer Präventions- und Gegenmaßnahmen liegen in unserer unternehmerischen Verantwortung. Um unserer Verantwortung gerecht zu werden und unsere Sorgfaltspflichten dauerhaft zu erfüllen, führen wir regelmäßige Risikoanalysen im Hinblick auf unser eigenes Unternehmen und unsere direkten Geschäftspartner durch.

1. Risikoanalysen

Im Rahmen der Risikoanalysen prüfen wir fortlaufend, ob in unserem eigenen Geschäftsbereich oder in unseren Lieferketten Risiken für Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden bestehen. Es erfolgt eine Risikoklassifizierung von Geschäftspartnern, Produkten und Dienstleistungen, die u.a. auf der Analyse von Herkunftsländern und Rohstoffen beruht. Zudem stehen wir im engen Austausch mit unseren Beteiligungsunternehmen sowie anderen Unternehmen unserer Branche.

Anhand der Erkenntnisse aus den regelmäßigen Risikoanalysen entwickeln wir konkrete Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung etwaiger nachteiliger Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte und die Umwelt. Besonderes Augenmerk richten wir dabei auf die Zahlung angemessener Löhne, die Einhaltung angemessener Arbeitszeiten, die Vermeidung von Diskriminierung, die Wahrung der Koalitionsfreiheit (Recht von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, sich zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zusammenzuschließen) sowie den Arbeits- und Gesundheitsschutz.

2. Maßnahmen

Den Schutz der Menschenrechte unserer Mitarbeitenden berücksichtigen wir in unseren Unternehmensgrundsätzen und -richtlinien, tariflichen Vereinbarungen, Betriebsvereinbarungen, internen Verfahrensanweisungen und im Rahmen der Ausgestaltung unserer internen Prozesse. Zusätzlich beugen wir Verletzungen von Menschenrechten durch Sensibilisierung und Aufklärung in Form von Schulungen vor. Alle Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, anonyme oder personalisierte Hinweise oder Beschwerden bei unserer Meldestelle nach LkSG einzureichen.

Bei unseren direkten Geschäftspartnern setzen wir auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zur Verbesserung etwaiger Missstände. Uns bekannt gewordene Verstöße werden umgehend, möglichst noch vor Schadenseintritt, abgestellt. Für die Zukunft werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um weitere Verstöße zu verhindern. Die Feststellungen und die ergriffenen Maßnahmen werden laufend in unsere Risikoanalysen integriert.

Sowohl internen als auch externen Hinweisgebern bieten wir schriftlich oder mündlich die Möglichkeit, Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden zu melden. Wir gewährleisten eine vertrauliche Behandlung und gehen jedem Hinweis gewissenhaft nach. Unser Beschwerdeverfahren wird ausführlich in unserer öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung beschrieben.

Eine transparente Kommunikation menschenrechtlicher und umweltbezogener Herausforderungen ist ein Kernelement unserer unternehmerischen Sorgfalt. Wir berichten regelmäßig über wesentliche Risiken, ergriffene Präventions- und Gegenmaßnahmen sowie erzielte Fortschritte.

Unsere Risikobewertung, die ergriffenen Maßnahmen und unser Beschwerdeverfahren werden regelmäßig überarbeitet und mindestens jährlich einer Wirksamkeitskontrolle unterzogen.

III. Inkrafttreten

Diese Grundsatzerklärung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.